

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1975	Nummer 133
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 11. 1975	RdErl. d. Ministerpräsidenten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten	2076
203206	4. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung.	2077
203637	5. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –) . . .	2077
2160	4. 11. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e. V. –	2077
2160	4. 11. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Bezirksarbeitsgemeinschaft Bild und Form für das südliche Rheinland e. V. –	2077
2251	31. 10. 1975	RdErl. d. Ministerpräsidenten Rundfunkrecht; Verwaltungsvorschriften zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen.	2078
23212	21. 10. 1975	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten.	2080
792	3. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen	2080
8201	3. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung.	2080
8301	29. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Berücksichtigung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Studenten	2081

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 11. 1975	Bek. – Jugoslawisches Konsulat, Dortmund.	2081
	Innenminister	
3. 11. 1975	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2081
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
27. 10. 1975	RdErl. – Vordrucke der Reisegewerbekarten für Inländer und Ausländer	2083
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 11. 1975	Bek. – Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1976.	2085
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	2083

20310

I.

**Bearbeitung
von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 3. 11. 1975 –
I B 3 – 1.5717

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.

Grundsatz

1. **Allgemeine Zuständigkeit**
Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2. **Führung der Personalakten**
Die Personalakten führen:
 - 2.1 für die Angestellten und Arbeiter der Regierungspräsidenten
die Regierungspräsidenten,
 - 2.2 für die Angestellten und Arbeiter des Institutes für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.

II.

Zuständigkeit in besonderen Fällen

3. **Einstellung, Höhergruppierung, Weiterbeschäftigung**
 - 3.1 Ich behalte mir vor die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten
 - 3.11 in eine höhere Vergütungsgruppe als die Vergütungsgruppe III BAT bei den Regierungspräsidenten,
 - 3.12 in eine höhere Vergütungsgruppe als die Vergütungsgruppe Vc BAT bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.
 - 3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich
 - a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt,
 - b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.
Bei Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher ist meine Zustimmung nach Buchstabe a) auch zur Weiterbeschäftigung aus den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT genannten Gründen erforderlich.
 - 3.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so gelten die Nummern 1 und 3.1.
4. **Versetzung, Abordnung**
 - 4.1 Die Versetzung oder Abordnung von Angestellten behalte ich mir vor, soweit in der Nummer 4.2 nichts anderes bestimmt ist.
 - 4.2 Die Angestellten der Regierungspräsidenten, deren Einstellung oder Höhergruppierung ich mir nicht vorbehalten habe, werden durch den Regierungspräsidenten, bei dem sie beschäftigt sind, versetzt oder abgeordnet, soweit die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Regierungspräsidenten mit dessen Einverständnis stattfindet.

5. **Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht**

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT; § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

6. **Belohnungen und Geschenke**

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern der Regierungspräsidenten in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), erteilen die Regierungspräsidenten. Die Genehmigung für die Angestellten und Arbeiter des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung behalte ich mir vor.

7. **Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne**

Soweit durch den RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1971 (SMBl. NW. 20324) oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.

8. **Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**

- 8.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig. Die Gewährung von Sonderurlaub unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes für die Dauer von mehr als 6 Wochen bedarf meiner Zustimmung.
- 8.2 Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung eines Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit im Falle des § 50 Abs. 2 BAT und des § 54a MTL II behalte ich mir vor.

9. **Hausarbeitstag**

Für die Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1948 – GS. NW. S. 833/SGV. NW. 805; RdErl. v. 8. 10. 1962 – MBl. NW. S. 1730/SMBl. NW. 203033) gilt Nummer 1. Die Bewilligung des Hausarbeitstages im einzelnen obliegt dem Leiter der Beschäftigungsbehörde.

10. **Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten**

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

11. **Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen**

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL II die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

12. **Inkrafttreten**

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. Januar 1976 zu verfahren.

203206

Durchführung der Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1975 –
B 2710 – 3.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 9. 4. 1969 (SMBL. NW. 203206) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1975 S. 2077.

203637

G 131

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1975 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird hinter dem Text „Zu Nummer 1 Abs. 1 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 2 Abs. 2 BhV

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß bei der Anwendung der Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d BhV Waisengeld und Waisenrente nicht als eigenes Einkommen des Kindes berücksichtigt werden.

2. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird folgende Nummer 5 angefügt:

5 Durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) sind eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen sowie Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, mit Wirkung vom 1. 9. bzw. 1. 10. 1975 in den Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen einbezogen worden. An den für diese Krankenversicherung zu zahlenden Beiträgen beteiligt sich der Bund mit einem Zuschuß in Höhe von 60 v. H. (§ 381a Abs. 2 RVO). Ein Bundeszuschuß wird auch gewährt, wenn die betroffenen Personen nach § 173d RVO wegen der Mitgliedschaft bei einem Krankenversicherungsunternehmen von der Versicherungspflicht befreit sind.

Für das Beihilferecht ergibt sich hieraus, daß Aufwendungen in diesen Fällen nur insoweit beihilfefähig sind, als sie die Leistungen der bezuschußten gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übersteigen. Wird ein Zuschuß nach § 381a Abs. 2 RVO nicht gewährt, findet Nummer 3 Abs. 4 BhV keine Anwendung.

3. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ erhält der bisherige Text die Nummer 1; als Nummer 2 wird angefügt:

2 Der Bemessungssatz für Empfänger von Beitragszuschüssen nach § 381 Abs. 4 RVO ist nur bei deren eigenen Aufwendungen zu kürzen, da Krankenversicherungsbeiträge für Familienangehörige bei der Bemessung dieses Zuschusses nicht berücksichtigt werden. Die Regelung der Nummer 13 Abs. 2 Satz 2 BhV kommt daher praktisch nur bei der Gewährung von Beitragszuschüssen nach § 405 RVO in Betracht.

4. In Abschnitt I wird hinter dem Text „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 13 Abs. 5 BhV

1 Die Erhöhung des Bemessungssatzes um 10 Prozentpunkte gilt auch für die Versorgungsempfänger, deren Bemessungssatz sich gemäß Nummer 13 Abs. 2 BhV ermäßigt, weil sie einen Beitragszuschuß nach § 405

RVO auf Grund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder nach § 381 Abs. 4 RVO zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten. Die für die Neuregelung in Nummer 13 Abs. 5 BhV maßgebenden Erwägungen treffen auch für diesen Personenkreis zu.

- 2 Die Anhebung des Bemessungssatzes um 10 Prozentpunkte war bei Versorgungsempfängern mit besonders niedrigem Gesamteinkommen bereits im Jahre 1972 eingeführt worden (vgl. Nummer 13 Abs. 5 BhV i. d. F. v. 30. 8. 1972). Bei diesen Personen verringert sich der Bemessungssatz seit dem 1. 3. 1975 um 15 Prozentpunkte, wenn sie einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten (Nummer 13 Abs. 2 BhV). Führt die Ermäßigung des Bemessungssatzes um 15 Prozentpunkte bei diesen Personen zu einer besonderen Härte, besteht im Rahmen der Nummer 13 Abs. 8 Ziffer 4 BhV die Möglichkeit, den Bemessungssatz angemessen zu erhöhen.

- 3 Der Ausschluß von der Erhöhung des Bemessungssatzes nach Nummer 13 Abs. 5 Satz 2 BhV gilt nur für Personen, die einen gegenwärtigen Anspruch auf Leistungen aus einer beitragsfreien Krankenfürsorge haben, also z. B. Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind. Nummer 13 Abs. 5 Satz 2 BhV gilt hingegen nicht für von der Rentenkrankenversicherung befreite oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten.

– MBL. NW. 1975 S. 2077

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 11. 1975 – IV B 2 – 6113/R

Der nachstehend aufgeführte Verein ist Mitglied der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e. V. und seit dem 24. 10. 1975 nach § 9 JWG anerkannt.

Die Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 5. 1974 (MBL. NW. S. 770/SMBL. NW. 2160) wird daher wie folgt ergänzt:

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunst- und
Kreativitätsschulen Nordrhein-Westfalen e. V.
Sitz Remscheid (24. 10. 1975)

– MBL. NW. 1975 S. 2077.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Bezirksarbeitsgemeinschaft Bild und Form für das südliche Rheinland e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 11. 1975 – IV B 2 – 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Bezirksarbeitsgemeinschaft Bild und Form
für das südliche Rheinland e. V., Sitz Hennef 1-Rott
(am 16. 10. 1975)

– MBL. NW. 1975 S. 2077.

2251

Rundfunkrecht
Verwaltungsvorschriften
zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
aus sozialen Gründen

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 31. 10. 1975 -
 I A 4 - 841 - 1/66a

1 Allgemeines

1.1 Durch die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. September 1975 (GV. NW. S. 551/SGV. NW. 2251) ist die Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 neu geregelt worden.

1.2 Die neue Verordnung entspricht materiell weitgehend der bis zum 30. September 1975 geltenden Regelung. Änderungen ergeben sich in § 1 vor allem gegenüber den bisherigen Nummern 2, 3, 6 und 8; der neue § 4 entspricht § 5 der Verordnung vom 28. 11. 1972.

§ 1 der Verordnung regelt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen, § 4 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 das Befreiungsverfahren.

1.3 Die nach den bis zum 30. September 1975 geltenden Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft, auch wenn dies in der Neufassung der Verordnung nicht mehr ausdrücklich ausgesprochen ist.

1.31 Bei der Entscheidung über Befreiungsanträge ist auch nach dem 1. Oktober 1975 noch die Verordnung vom 28. 11. 1972 zugrunde zu legen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Antrag muß bis spätestens zum 31. August 1975 eingegangen sein und
- b) der Antrag muß auf Befreiung beginnend mit dem Monat September 1975 oder einem früheren Zeitpunkt gerichtet sein.

1.32 In den Fällen der Nummer 1.31 soll die Gebührenbefreiung bis zum 30. September 1975 befristet werden, sofern nicht gleichzeitig für die Zeit ab 1. Oktober 1975 die Voraussetzungen der neuen Verordnung vom 23. 9. 1975 erfüllt sind.

1.4 Nach § 1 Abs. 4 des im Eingang der Verordnung genannten Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens besteht die Rundfunkgebühr aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr. Jeder Rundfunkteilnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages hat eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten (§ 2 Abs. 1 des Staatsvertrages). Ein Rundfunkteilnehmer, der nur ein Hörfunkgerät zum Empfang bereithält, hat demnach lediglich die Grundgebühr zu entrichten.

Ein Rundfunkteilnehmer, der ein Fernsehgerät zum Empfang bereithält, hat neben der Fernsehgebühr auch dann die Grundgebühr zu leisten, wenn er kein Hörfunkgerät zum Empfang bereithält.

1.5 Da § 1 der Verordnung auf die Rundfunkgebührenpflicht abstellt und nicht zwischen Grundgebühr und Fernsehgebühr unterscheidet, gibt es nur eine einheitliche Gebührenbefreiung nach einheitlichen Voraussetzungen.

2 Sachliche Voraussetzungen der Gebührenbefreiung

2.1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Verordnung betrifft Gebührenbefreiungen, die als solche von der Höhe des Einkommens und etwaigen Vermögens des Rundfunkteilnehmers unabhängig sind. § 1 Abs. 1 Nr. 7a und b der Verordnung sehen dagegen eine Gebührenbefreiung bei geringem Einkommen vor.

2.2 In sämtlichen Fällen des § 1 der Verordnung kommt die Gebührenbefreiung nur dann in Betracht, wenn der Rundfunkteilnehmer in seiner Person die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes erfüllt. Es genügt nicht, daß ein Haushaltsangehöriger des Rundfunkteil-

nehmers unter einen der in § 1 der Verordnung genannten Befreiungstatbestände fällt.

2.3 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind jetzt lediglich Blinde und Hörgeschädigte unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Von Blindheit oder von einer Beeinträchtigung der Hörfähigkeit Bedrohte fallen nicht mehr unter den begünstigten Personenkreis. Wegen einer Beeinträchtigung der Hörfähigkeit kann Gebührenbefreiung nur noch dann gewährt werden, wenn die Behinderung nicht durch Hörhilfen behoben werden kann.

2.4 Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ist grundsätzlich von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszugehen. Die Ursache der Behinderung ist unerheblich. § 1 Abs. 1 Nr. 3a der Verordnung vom 28. 11. 1972 ist daher gestrichen. Der bisher von Nr. 3a erfaßte Personenkreis kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a oder b der Verordnung vom 23. 9. 1975 befreit werden.

Die Gebührenbefreiung nach Nr. 3b der Neufassung setzt nunmehr voraus, daß die Behinderung ebenso wie bei Nr. 3a ständig besteht.

2.5 Die neue Nr. 5 entspricht inhaltlich der bisherigen Nr. 7; die Umstellung erfolgte aus systematischen Gründen. Die bisherige Nr. 6 ist entfallen.

2.6 Die neue Nr. 6 entspricht inhaltlich voll der bisherigen Nr. 5. Der Kreis der Berechtigten ist weiterhin begrenzt auf die Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG sowie entsprechender Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

Von der Rundfunkgebührenpflicht sind mithin befreit:

- a) Personen, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG erhalten,
- b) Personen, die laufend ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten,
- c) Personen, die nach § 51 BSHG laufend Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe erhalten,
- d) Personen, die nach § 27b BVG in Verbindung mit § 51 BSHG als Leistung der Kriegsofopferfürsorge laufend Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe erhalten.

Personen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 BSHG im Rahmen von Hilfen in besonderen Lebenslagen laufend Hilfe zum Lebensunterhalt als Leistung der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge erhalten, haben keinen Anspruch auf Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung. Dies gilt auch für die Empfänger von Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

2.7 § 1 Abs. 1 Nr. 7a (bisher 8a) enthält lediglich insofern eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht, als an die Stelle des doppelten Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für einen Haushaltsvorstand das Eineinhalbfache dieses Regelsatzes getreten ist. Der maßgebliche Einkommenshöchstbetrag berechnet sich nunmehr aus:

- a) dem eineinhalbfachen Betrag des Regelsatzes der Sozialhilfe für einen Haushaltsvorstand,
- b) dem einfachen Betrag der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige,
- c) dem einfachen Betrag aller etwaigen Zuschläge für Mehrbedarf nach den Abschnitten 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 BSHG,
- d) dem einfachen Betrag der Kosten der Unterkunft.

2.71 Bei Berechnung des Einkommenshöchstbetrages sind nur Angehörige (Verwandte und Verschwägte), nicht aber sonstige mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen zu berücksichtigen.

2.72 Leistungen, die der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus Anlaß der Aufnahme eines mit ihm nicht verwandten oder verschwägerten Minderjährigen

in seinen Haushalt erhält, sind bei der Feststellung des anzurechnenden Einkommens unberücksichtigt zu lassen (Hilfe zur Erziehung nach § 6 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes; Kindergeld, Kinderzuschläge und Kinderzulagen für Pflegekinder).

- 2.73 Für die Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen gilt der besondere Berechnungsmaßstab des § 1 Abs. 1 Nr. 7b der Verordnung. Die Berechnung stellt darauf ab, ob diese Personen über die Heimkosten und ein Taschengeld hinaus noch nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen oder einzusetzendes Vermögen haben. Als Maßstab wird ein Betrag festgesetzt, der den Taschengeldsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 50 v. H. übersteigt. Bei der Berechnung ist vom ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG, nicht von dem erhöhten Taschengeldsatz gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 BSHG auszugehen. Sozial ungerechtfertigte Fälle sollen durch § 1 Abs. 1 Nr. 7b Satz 2 der Verordnung ausgeschlossen werden.

- 2.8 Durch § 1 Abs. 2 der Verordnung sollen Personen, die ihre ungünstige Einkommenssituation dadurch selbst zu vertreten haben, daß sie sich weigern, zumutbare Arbeit zu leisten, von der Gebührenbefreiung ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift ist der Regelung des § 25 Abs. 1 BSHG nachgebildet.

- 2.9 § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der Vermeidung von Mißbräuchen bei Befreiungsanträgen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dienen (z. B. durch An- und Ummeldung eines Gerätes auf einen in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Minderjährigen, der die Voraussetzungen eines dieser Tatbestände erfüllt, das Gerät aber nicht selbst zum Empfang bereithält).

3 Befreiungsverfahren

- 3.1 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung setzt die Befreiung einen Antrag voraus.

Für die Entscheidung sind die kreisfreien Städte und die Kreise zuständig (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

Die Kreise können die Entscheidung als solche nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß sich die Kreise bei der Durchführung des Befreiungsverfahrens der Amtshilfe der kreisangehörigen Gemeinden bedienen.

Für die örtliche Zuständigkeit ist maßgebend, wo das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

- 3.2 Der Antrag ist erst zulässig, wenn der Antragsteller zuvor die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk- und/oder Fernsehgerätes) bei der Bundespost, ab 1. Januar 1976 bei der Gebühreneinzugszentrale, 5000 Köln 200, Postfach 108025, angezeigt hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung). Als Bestätigung der Anmeldung gilt insbesondere der Beleg über eine Gebührenzahlung.

Bei Weiterbewilligung einer Gebührenbefreiung bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Rundfunkteilnehmer einen entsprechenden Antrag bereits einige Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist stellen und daß sie von den zuständigen Behörden auf diese rechtliche Möglichkeit hingewiesen werden. Bei einer Weiterbewilligung ist kein Nachweis einer vorherigen Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens mehr zu verlangen.

Zur Feststellung, wer Rundfunkteilnehmer ist, kann als Anhaltspunkt dienen, auf wessen Namen das jeweilige Rundfunkempfangsgerät angemeldet ist. Bei Personen, die innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft leben und Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Verordnung begehren, ist nach § 1 Abs. 3 a. a. O. davon auszugehen, daß das Rundfunkempfangsgerät vom Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatten bereitgehalten wird, falls nicht besondere Umstände ergeben, daß der Antragsteller das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

- 3.3 Die Voraussetzungen, von denen § 1 der Verordnung eine Gebührenbefreiung abhängig macht, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung).

Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen insbesondere Urkunden in Betracht. So läßt sich die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 6 der Verordnung umschriebenen Personenkreisen im allgemeinen durch Bescheinigungen (Bewilligungsbescheide) anderer Behörden belegen. Im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung wird in der Regel ein privatärztliches Zeugnis zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen ausreichen, soweit sich diese nicht bereits durch Bescheinigungen anderer Behörden (z. B. Rentenbescheide, Schwerkrriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweise) nachweisen lassen. Eine amtsärztliche Begutachtung ist nur in Zweifelsfällen anzuordnen, sofern die Zweifel nicht in anderer Weise (z. B. durch fachärztliche Untersuchung) behoben werden können. Sofern der Nachweis nicht durch Urkunden oder andere Beweismittel geführt werden kann, sind auch Versicherungen an Eides Statt zulässig. Da § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung die Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen vorsieht und da der Begriff der Glaubhaftmachung die Versicherung an Eides Statt umfaßt, sind die mit dem Befreiungsverfahren befaßten Behörden zur Entgegennahme derartiger eidesstattlicher Versicherungen berechtigt.

- 3.4 Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung wird die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Eine auf weniger als drei Jahre bemessene Bewilligungsfrist wird in den Fällen festzusetzen sein, in denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht voraussichtlich zu einem früheren Zeitpunkt entfallen werden.

Hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes gilt dies auch in den Fällen, in denen dem Antragsteller infolge des Ablaufs der Geltungsdauer einer früheren Gebührenbefreiung die Weiterbewilligung der Befreiung gewährt wird.

Die Weiterbewilligung ist bei einer Antragstellung vor Ablauf der Bewilligungsfrist jedoch stets vom Ersten des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats an zu gewähren.

- 3.5 Bei Wegfall der für die Befreiung maßgebenden Tatsachen ist der Befreiungsbescheid zu widerrufen. Der Widerruf ist auszusprechen

- a) bei unverzüglicher Mitteilung des Berechtigten (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung) mit Wirkung vom Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats,
- b) in den übrigen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung der maßgebenden Verhältnisse folgenden Monats.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung schließt die Möglichkeit der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht aus. Eine Rücknahme mit rückwirkender Kraft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war und der Begünstigte die Fehlerhaftigkeit durch falsche Angaben herbeigeführt hat.

- 3.6 Über die Gewährung der Gebührenbefreiung ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist der Antragsteller auf seine Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – mitzuteilen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung).

- 3.7 Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist bis zum 31. März 1976 der zuständigen Rundfunkabrechnungsstelle, ab 1. April 1976 der Gebühreneinzugszentrale (5000 Köln 200, Postfach 108025) zu übersenden. Entsprechendes gilt für Widerrufs- oder Rücknahmebescheide.

- 3.71 Auf die für die Rundfunkabrechnungsstelle bestimmte Durchschrift des Bewilligungsbescheides sind folgende Angaben zu setzen:

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle
Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zähler)

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postscheckkonto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamtes bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr.

Wenn der Rundfunkteilnehmer schon bisher ganz oder teilweise von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war: Dem Rundfunkteilnehmer ist zuletzt eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch

.....
(genaue Anschrift der bewilligenden Stelle)

bis zum gewährt worden.

Auf die für die Rundfunkabrechnungsstelle bestimmte Durchschrift eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheides sind folgende Angaben zu setzen:

Für den Rundfunkteilnehmer bestand vor seiner Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

die Kartei-Nr.

die Plattei-Nr.

- 3.72 Die Übernahme des Gebühreneinzugs durch die Gebühreneinzugszentrale ab 1. Januar 1976 erfordert eine Neuregelung des Verfahrens nach Nummer 3.71 und eine Änderung der bisherigen Vordrucke. Hierzu ergeht ein gesonderter Runderlaß.

- 3.8 Gegen einen ablehnenden Bescheid sowie gegen einen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid kann der Antragsteller gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erheben.

Soweit die Erstbehörde dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet über den Widerspruch der zuständige Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 – GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303 –).

- 3.9 Für ablehnende Bescheide sowie für Widerrufs- oder Rücknahmebescheide wird folgende Rechtsbehelfsbelehrung empfohlen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialamt der Stadt des Kreises in -Straße, Nr. einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

- 4 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1975 S. 2078.

23212

Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1975 –
V A 3 – 130.02

Mein RdErl. v. 30. 8. 1971 (MBl. NW. S. 1658/SMBL. NW. 23212), mit dem ich die Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten – Fassung Juli 1971 – bekanntgemacht habe, und die Richtlinien selbst werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2.2.2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinien wird das Wort „vereinfachte“ durch das Wort „vereinfacht“ ersetzt.
2. Abschnitt 2.4.3 enthält folgende Fassung:
„Die Hüllenbahnen und ihre Verbindungen gelten als neue Baustoffe, deren Brauchbarkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist, sofern nicht im Einzelfall die oberste Bauaufsichtsbehörde der Verwendung zustimmt.“

3. In Abschnitt 5. Zeile 2 des Einführungserlasses sind die Worte „1. DVO z. BauO NW“ durch das Wort „Bauvorschriftenverordnung“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1975 S. 2080.

792

Errichtung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 11. 1975 – I B 3 – 01.15 / IV A 4-73-30-00.00

1. Durch Artikel I Nr. 30 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 792) wird zum 1. Januar 1976, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels I Nr. 30, in meinem Geschäftsbereich die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung als Einrichtung des Landes (§ 14 LOG. NW.) errichtet. Sie führt die Bezeichnung:

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Forschungsstelle untersteht meiner unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht.

2. Nach Artikel I Nr. 30 des Änderungsgesetzes hat die Forschungsstelle folgende Aufgaben:

Erforschung

1. der Lebens- und Umweltbedingungen der jagdbaren Tiere unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen,
2. der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
3. der Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

Weitere Aufgabe der Forschungsstelle ist es, das Jagdwesen allgemein zu fördern, grundsätzliche jagdliche Fragen in Wort, Schrift und Bild aufklärend zu behandeln, das Verständnis für das Wild und seine Lebensnotwendigkeiten sowie die Bedeutung der Jagd zu wecken und zu vertiefen.

Darüber hinaus können der Forschungsstelle durch mich weitere Aufgaben zugewiesen werden.

3. Die Postanschrift der Forschungsstelle lautet:

53 Bonn-Beuel, Forsthaus Hardt.

Telefonisch ist die Forschungsstelle unter der Rufnummer Bonn (02221) 482115 zu erreichen.

4. Die Forschungsstelle führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –.

Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die gleiche Aufschrift trägt das Amtsschild.

– MBl. NW. 1975 S. 2080.

8201

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1975 –
B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Die mit dem RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBL. NW. 8201) getroffene Entscheidung über die Versicherungsfreiheit von bestimmten Personengruppen der Beschäftigten der Landesverwaltung wird im Namen des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Landtags, aller Landesminister und des Präsidenten des Landesrechnungshofs aufgrund der §§ 169 Abs. 2, 172

Abs. 2, 1229 Abs. 2 RVO und des § 6 Abs. 2 AVG wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 10 werden hinter dem Wort „Finanzschüler“ die Worte „Forstlehrlinge und Forstschüler“ gestrichen.

2. Dem Abschnitt II wird die folgende Nr. 11 angefügt:

11. Lehrkräfte und andere Beschäftigte, die zwischen der Ersten Staatsprüfung und der vorgesehenen Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für die Beamtenlaufbahn oder in der Zeit nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes vor der vorgesehenen erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn die Berufung in ein Beamtenverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgesehen oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Bei diesen Beschäftigten ist in angemessenen Zeitabständen – spätestens jeweils nach 6 Monaten – zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach den Verhältnissen des Einzelfalles weiterhin vorliegen.

– MBl. NW. 1975 S. 2080.

8301

**Erziehungsbeihilfe
nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
Berücksichtigung der Beiträge zur gesetzlichen
Krankenversicherung der Studenten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 10. 1975 – II B 4 – 4401.1 (27/75)

Nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juli 1975 (BGBl. I S. 1536) unterliegen

- eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen und
- Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, bei Fachhochschulen ab 1. 9. 1975 und bei sonstigen Hochschulen ab 1. 10. 1975 der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 165 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 RVO). Nicht versicherungspflichtig

sind u. a. Studenten und Praktikanten, für die im Zeitpunkt der Einschreibung oder Rückmeldung Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht (§ 175 Nr. 3 RVO). Von der Versicherungspflicht kann sich unwiderruflich befreien lassen, wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe mit Ausnahme des Krankengeldes entsprechen (§ 173 d RVO).

Die Versicherten haben Beiträge in Höhe von 5 v. H. ihres Grundlohnes an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu zahlen (§ 381 a Abs. 1 RVO). Für die Berechnung des Grundlohnes ist von dem Betrag auszugehen, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 BAföG für Studenten an Hochschulen festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 180 Abs. 3 b RVO). Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt danach zur Zeit 25,- DM.

Bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe ist dieser Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 25 a Abs. 6 BVG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 BSHG vom Einkommen des Auszubildenden abzusetzen. Haben die Auszubildenden kein Einkommen, ist der Beitrag als notwendige Kosten der Ausbildung in die Bedarfsberechnung einzubeziehen.

Da nach § 393 c RVO die Beiträge in der Regel für das Semester im voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen sind, habe ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung keine Bedenken, wenn dies bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe entsprechend berücksichtigt wird.

– MBl. NW. 1975 S. 2081.

II.

Ministerpräsident

Jugoslawisches Konsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 11. 1975 –
I B 5 – 429 – 4/75

Die Bundesregierung hat dem zum Jugoslawischen Konsul in Dortmund ernannten Herrn Ivo Goić am 29. Oktober 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

– MBl. NW. 1975 S. 2081.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 3. 11. 1975 –
VIII B 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 4. 3. 1975 (MBl. NW. S. 426) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 – SMBl. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
19. 3. 1975				
1	MECO-Metallverarbeitungs- Companie GmbH. 4178 Kevelaer Sonnenstr. 16	„Europa“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 a) P 1 GN (europa) b) PG 1 L	P 1 – 11/75	ABCE* * bis 1000 V
15. 4. 1975				
2	Weinstock & Siebert 4000 Düsseldorf Am Karlshof 10	Normal-Löschpulver „FUREX BCE 350“ a) FUREX BCE 350	P L – 11/74 Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	BCE
22. 4. 1975				
3	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau 8500 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) PTZ 6 kg b) PG 6 H	P 1 – 19/73 Der Feuerlöscher darf nur für Zwecke der Bundespost herge- stellt und vertrieben werden.	ABCE* * bis 1000 V
4	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau 8500 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) PTZ 12 kg b) PG 12 H	P 1 – 20/73 Der Feuerlöscher darf nur für Zwecke der Bundespost herge- stellt und vertrieben werden.	ABCE* * bis 1000 V
5	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld AG 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“-Schaum-Sonderlöscher a) Wi 10 LW b) S 10 Hn	P 2 – 1/75	AB
11. 7. 1975				
6	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) GA 6 b) PG 6 L	P 1 – 1/75	ABCE* * bis 1000 V
7	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) GA 12 b) PG 12 L	P 1 – 2/75	ABCE* * bis 1000 V
8	Cosmos Feuerlösch- gerätebau GmbH. 6800 Mannheim 1 Bachstr. 5–7	„Cosmos“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) GA 6 (Cosmos od. Komet) b) PG 6 L	P 1 – 3/75	ABCE* * bis 1000 V
9	Cosmos-Feuerlösch- gerätebau GmbH. 6800 Mannheim 1 Bachstr. 5–7	„Cosmos“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) GA 12 (Cosmos od. Komet) b) PG 12 L	P 1 – 4/75	ABCE* * bis 1000 V
23. 10. 1975				
10	Favorit Feuerschutz GmbH. 4600 Dortmund Münsterstr. 121	„Favorit“-Wasserlöscher DIN Wasser 10 a) FW 10 b) W 10 Hn	P 1 – 12/75	A
11	Favorit Feuerschutz GmbH. 4600 Dortmund Münsterstr. 121	„Favorit“-Wasserlöscher DIN Wasser 10 a) FW 10 f b) W 10 H f – 30	P 1 – 13/75	A
12	Total Foerstner & Co. 6800 Ladenburg	„Total“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher a) GA 2 b) PG 2L	P 2 – 4/75	ABCE* * bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
13	Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH. 6800 Mannheim 1 Bachstr. 5-7	„Cosmos“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher a) GA 2 b) PG 2 L	P 2 – 5/75	ABCE * * bis 1000 V
14	Minimax GmbH. 2060 Bad Oldesloe Industriestr. 10/12	„Minimax“-Sonder-Löschpulver „Meta-Troxin“ a) META-TROXIN	P L – 2/75	D * * nur mit Pulverbrause Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zuge- lassen ist, sowie in Löschfahr- zeugen und in ortsfesten Lösch- anlagen verwendet werden.
15	Hoechst AG 6230 Frankfurt (M) 80	Schaummittel „Tutogen FP“ (Schwerschaum) a) Tutogen FP	P L – 5/75	AB Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zuge- lassen ist, sowie in Löschfahr- zeugen und in ortsfesten Lösch- anlagen verwendet werden.
16	Hoechst AG 6230 Frankfurt (M) 80	Schaummittel „Expyrol F 15 – Konzentrat“ (Schwer- und Mittelschaum) a) Expyrol F 15-Konzentrat	P L – 9/75	AB Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zuge- lassen ist, sowie in Löschfahr- zeugen und in ortsfesten Lösch- anlagen verwendet werden.

– MBL NW. 1975 S. 2081.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Vordrucke der Reisegewerbekarten
für Inländer und Ausländer**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 10. 1975 – Z/B 2 – 65 – 5

Die Bundesdruckerei hat mitgeteilt, daß in Kürze die Reisegewerbekarten für Inländer und Ausländer neu gedruckt werden. Bei dieser Gelegenheit werden sie auf den neuesten Stand gebracht. Der Bundesminister für Wirtschaft hat den Probeabdruck bereits für druckreif erklärt.

Es wird daher empfohlen, bei Bestellungen dieser Vordrucke die Neuauflage abzuwarten.

– MBL NW. 1975 S. 2083.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren
H. Kölpin
Dr. J. Thiel
zu Ministerialräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat H. Hackert

Nachgeordnete Stellen**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Regierungsräte
K. Reisch
G.-A. Rosener
zu Oberregierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld:

Regierungsrat E. Lüstraeten zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal:

Regierungsrat H. Langer zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor J. Czaja zum Leitenden Regierungsdirektor
Regierungsrat P. Geyer zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsrat H. Kemp zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat H. Vogelsmeier zum Oberregierungsrat
Regierungsräte z. A.
C. Bröcker
U. Escher
zu Regierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund:

Regierungsrat F. Gosewinkel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Krefeld:

Regierungsrat H. Heckers zum Oberregierungsrat

Finanzamt Remscheid:Regierungsräte
G. Jansen
H.-P. Scharwächter
zu Oberregierungsräten**Finanzbauamt Wesel:**

Oberregierungsbaurat R. Schneider zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Bonn-Außenstadt:Regierungsrat z. A. J. Koch zum Regierungsrat
Regierungsdirektor W. Wiegand zum Finanzamtsdirektor**Finanzamt Düren:**Regierungsrat H. Becker zum Oberregierungsrat
Regierungsrat z. A. W. Isringhausen zum Regierungsrat**Finanzamt Köln-Mitte:**

Regierungsrat K. Otten zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Nord:

Regierungsrat H. Könen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt:

Regierungsrat U. Rustemeyer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt:

Regierungsrat G. Kutzner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hamm:

Regierungsrat P. Staufenbiel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lemgo:

Regierungsdirektor G. Konda zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Minden

Finanzamt Münster-Innenstadt:

Regierungsrat H. Unger zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wiedenbrück:

Regierungsrat W. Austermann zum Oberregierungsrat

Landesfinanzschule NW Nordkirchen:Regierungsräte
Dr. J. Lammerding
R. Tecklenburg
zu Oberregierungsräten

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat R. Ziellenbach an das Finanzamt Krefeld

Steuerfahndungsstelle Essen:

Regierungsdirektor B. Cremer an die Steuerfahndungsstelle Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor J. Eich an das Finanzamt Bergheim

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat U. Job in den Bereich des Bundesministeriums der Finanzen bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Duisburg-Süd:

Oberregierungsrat H. am Wege an das Finanzamt Oberhausen-Süd

Es sind in den Ruhestand getreten:

Steuerfahndungsstelle Wuppertal:

Regierungsdirektor Dr. H. Haase

Oberfinanzdirektion Münster:Finanzpräsident O. Rose
Oberregierungsrat H. Vesper**Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:**

Finanzamtsdirektor Dr. R. Schulze

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Oberregierungsrat J. Hübbers

Finanzamt Warendorf:

Oberregierungsrat J. Otto

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Immissionsschutz
Fortbildungsprogramm 1976**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 11. 1975 – III B 1 – 8802.43 (III 35/75)

Die in den letzten Jahren in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1976 fortgesetzt.

Das Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Das Fortbildungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt.

Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für 1976 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Luftreinhaltung	Termine	Gebühren DM
Grundkurse		
Einführung in die Probleme der Luftreinhaltung	22. 3.	25,—
Übersicht der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei kleinen und mittleren Anlagen	23.–24. 3.	50,—
Übersicht der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei kleinen und mittleren Anlagen	2.–3. 11.	50,—
Reinhaltung der Luft	29. 3.–1. 4.	120,—
Übersicht über die Verfahrenstechnik der Abgasreinigung	26.–28. 4.	90,—
Sonderkurse: Meß- und Auswertetechnik		
Einführung zum Kurs (611b) „Messung von Schadstoffimmissionen“	12.–14. 5.	70,—
Messung von Schadstoffimmissionen	17.–21. 5.	200,—
Messung von Schadstoffemissionen und registrierende Emissionsüberwachung	20.–23. 9.	150,—
Systematische Methoden zur Informationserhebung und Auswertung im Immissionsschutz	21.–25. 6.	150,—
Sonderkurse: Wirkungen		
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit	4.–5. 11.	50,—
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Pflanzen	28.–30. 6.	90,—
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Materialien	28. 10.	30,—
Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung		
Anlagen zur Herstellung von Lacken, Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Lackieren und Tränken von Trägermaterialien; Anlagen zum Lackieren von Gegenständen	6.–7. 5.	60,—

Anlagen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Kaffee- und Brauereien, Brennereien etc.)	8. 11.	30,—
Ausgewählte Probleme aus der Stahlindustrie (Sinterbandentstaubung und -entschwefelung, SM-Ofen-Entstaubung)	4. 5.	30,—
Oberflächenbehandlung von Metallen (Verzinken, Vernickeln, Verbleien, Galvanisation)	27. 9.	30,—
Anlagen der Holzverarbeitung (Spanplattenwerke und ähnliche Betriebe)	5. 5.	30,—
Tierkörperbeseitigungsanlagen und ähnliche Betriebe	9. 11.	30,—
Ausgewählte Probleme aus der chemischen Industrie (Herstellung von Grund- und Schwerchemikalien sowie daraus gefertigte Produkte)	10. 11.	30,—
Primär- und Sekundär-Hütten der Buntmetallindustrie	30. 9.–1. 10.	60,—
Immissionsschutz in der Landwirtschaft und bei der Tierintensivhaltung	12. 10.–14. 10.	90,—
Gerüche (Bestimmung, Schwellenwerte, technische Maßnahmen)	28.–29. 9.	60,—
Technologien der Müll- und Abfallbeseitigung	11.–12. 11.	60,—

Lärm und Erschütterungen**Grundkurse**

Physikalische Grundlagen des Lärms und der Erschütterungen	8.–9. 3.	50,—
Physikalische Grundlagen des Lärms und der Erschütterungen	6.–7. 9.	50,—

Sonderkurse: Meßtechnik

Messung von Geräuschen (Grundlagen)	25.–26. 3.	80,—
Messung von Geräuschen (Gewerbeaufsicht)	18.–19. 3.	80,—
Messung von Geräuschen (Gewerbeaufsicht)	16.–17. 9.	80,—
Seminar: Messung von Geräuschen (ausgewählte Sonderfälle)	30. 11.	40,—

Sonderkurse: Richtlinien und Normen

Beurteilung von Geräusch- und Erschütterungsimmissionen	10.–12. 3.	80,—
Beurteilung von Geräusch- und Erschütterungsimmissionen	8.–10. 9.	80,—

Sonderkurse: Minderungsmaßnahmen

Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe	15.–16. 3.	50,—
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe	13.–14. 9.	50,—
Passiver Schallschutz – Schallschutz an schutzbedürftigen Objekten	29. 11.	30,—
Ausgewählte Beispiele aus der Metallindustrie	15. 9.	30,—

Ausgewählte Beispiele aus der Baustoffindustrie

17. 3. 30,—

In diesen Veranstaltungen werden anlagenspezifische Probleme des Lärms und der Erschütterungen behandelt.

Genehmigungsverfahren und Immissionsschutzgesetz

	Termine	Gebühren DM
Das Konzept zur Luftreinhaltung nach Teil 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes	18.–19. 10.	50,—
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (für am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden)	10.–12. 5.	80,—
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (für am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden)	25.–27. 10.	80,—
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (für Industrieteilnehmer)	20.–21. 10.	60,—
Technische Richtlinien zur Luftreinhaltung in Mineralölraffinerien und petrochemischen Anlagen zur Kohlenwasserstoffherstellung	13.–14. 5.	50,—
Ausbreitungsrechnung	15.–16. 11.	60,—

Planung und Immissionsschutz als Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung	22.–26. 11.	100,—
a) Planungskonzeption	22.–23. 11.	40,—
b) Planungspraxis	24.–26. 11.	60,—

Der Immissionsschutzbeauftragte

Die im Vorjahr in das Fortbildungsprogramm erstmals aufgenommenen Kurse „Der Immissionsschutzbeauftragte“ werden 1976 als Gemeinschaftsveranstaltung des Hauses der Technik e. V. in Essen und der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen durchgeführt.

Grundkurse für Immissionsschutzbeauftragte

Termine

23. 2. bis 27. 2. 1976
17. 5. bis 21. 5. 1976
1. 10. bis 8. 10. 1976
6. 12. bis 10. 12. 1976

Anfragen nach weiteren Einzelheiten und Anmeldungen sind an das „Haus der Technik“ e. V., 4300 Essen 1, Hollestraße 1a, Tel.: (0201) 235007, zu richten

Fortbildungsprogramm „Bodennutzungsschutz“

Ein Fortbildungsprogramm „Bodennutzungsschutz“ wird 1976 nicht durchgeführt.

Einzelheiten über das Fortbildungsprogramm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt herausgegeben und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre ist im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung bereits von der Landesanstalt verteilt worden; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen für die Kurse sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

43 Essen-Bredeney

Wallneyer Str. 6

(Tel.: 79951)

zu richten.

– MBI. NW. 1975 S. 2085.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.